

| Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung | gesetzliche Regelungen ab 01.01.2014 | Steuer- pflichtig | SV- pflichtig | Pausch. LSt. |
|--|---|----------------------|------------------|-----------------|
|--|---|----------------------|------------------|-----------------|

| | | | | |
|---|--|----|------|------|
| 1. Abfindungen Ab 2006 steuerpflichtig aber SV-frei | | Ja | Nein | Nein |
|---|--|----|------|------|

| | | | | |
|---|--|------|------|------|
| 2. Aufmerksamkeiten (LStR 19.6) a) <u>Sachzuwendungen</u> des Arbeitgebers von geringem Wert (Blumen, Buch, Schallplatte, auch Gutscheine für Waren und Dienstleistungen)*, die dem Arbeitnehmer <u>anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses</u> (z.B. Geburtstag) übergeben worden sind ➡ bis zu einem <u>Wert von 40 € (Brutto)</u> dem Arbeitslohn nicht hinzuzurechnen b) übersteigt der Wert die Freigrenze von 40 €, ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig vgl. auch Sachbezüge (s. Punkt 15, S. 6) * Kein EURO-Betrag!!!! | | Nein | Nein | Nein |
| | | Ja | Ja | Nein |

| | | | | |
|--|--|------|------|------|
| 3. betriebliche Altersversorgung Durchführungswege: <ul style="list-style-type: none"> - Direktzusage - Unterstützungskasse - Pensionskasse - Pensionsfonds - Direktversicherung (Vgl. Alterseinkünftegesetz ab 2005 -> nachgelagerte Versteuerung) | | | | |
| <input type="radio"/> keine Beitragsbegrenzung (kein Arbeitslohn) für Direktzusage und Unterstützungskasse | | Nein | Nein | Nein |
| ➡ bei Entgeltumwandlung über 4% der Beitragsbemessungsgrenze (2014 = 2.856 € pro Jahr) | | Nein | Ja | Nein |
| <input type="radio"/> Beiträge zur Pensionskasse, Pensionsfonds (ab 01.01.2002) und Direktversicherung (ab 01.01.2005) sind nach § 3 Nr. 62 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei in Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze pro Jahr. | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - 2012: 2.688 € - 2013: 2.784 € - 2014: 2.856 € | | Nein | Nein | Nein |
| <input type="radio"/> Zusätzliche Versorgungszusage bis 1.800 € (nur möglich, wenn keine pauschalversteuerte Altzusage vorhanden ist) | | Nein | Ja | Nein |
| <input type="radio"/> nachgelagerte Besteuerung und KV/PV-Pflicht bei Auszahlung der Versicherungsleistung | | | | |

| Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung | gesetzliche Regelungen ab 01.01.2014 | Steuer- pflichtig | SV- pflichtig | Pausch. LSt. |
|--|---|----------------------|------------------|-----------------|
|--|---|----------------------|------------------|-----------------|

| | | | |
|---|------|------|-----------|
| <p>4. Betriebsveranstaltungen (LStR 19.5)</p> <p>a) Freigrenze von 110 € (Brutto) je Veranstaltung, z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal zwei Veranstaltungen jährlich steuerfrei - Teilnahme muss allen Arbeitnehmern offenstehen - Nehmen Angehörige der Arbeitnehmer teil, dürfen die Kosten zusammen nur maximal 110 € betragen (aktuelle Rechtsprechung beachten) - Nachweis der Teilnehmer durch Teilnehmerliste bitte an die Finanzbuchhaltung einreichen <p>b) Bei Überschreitung der Freigrenze oder bei der dritten Veranstaltung Steuer- und SV-Pflicht</p> <p>c) Wahlmöglichkeit pauschale LSt 25% bei Überschreitung der Freigrenze</p> | Nein | Nein | Nein |
| | Ja | Ja | Nein |
| | Nein | Nein | Ja 25% |

| | | | |
|--|------|------|----|
| <p>5. Direktversicherung (Altzusage - bis 31.12.04 abgeschlossen) (§ 40 b EStG)</p> <p>Versicherung, die der Arbeitgeber zahlt, bei der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung erwirbt (Lebens- oder Rentenversicherung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - LSt-Pauschalierung mit 20% - Pauschalierungsfähiger Betrag / Jahr: 1.752 € / AN - Bei Gruppenversicherung max. / Jahr: 2.148 € / AN (Durchschnittsberechnung: 1.752 € / AN) - Unfallversicherung: 62 € / AN <p>Siehe auch Punkt 3 „betriebliche Altersversorgung“.</p> | Nein | Nein | Ja |
|--|------|------|----|

| | | | |
|---|------|------|-----------|
| <p>6. Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG)</p> <p>Verwendung der Zahlung zu Erholungszwecken des Arbeitnehmers</p> <p>Davon kann ausgegangen werden, wenn die Erholungsbeihilfe in zeitlichem Zusammenhang (innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Auszahlung) mit der Erholungsmaßnahme (Urlaub) gewährt wird.</p> <p>Begünstigt sind Beihilfen im Kalenderjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 156 € je Arbeitnehmer - 104 € für dessen Ehegatten - 52 € für jedes „steuerliche“ Kind des Arbeitnehmers <p>Übersteigen die Erholungsbeihilfen die Freigrenzen, so sind sie in vollem Umfang aus der Pauschalierung herauszunehmen und Steuer- und SV-pflichtig.</p> | Nein | Nein | Ja 25% |
|---|------|------|-----------|

| Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung | gesetzliche Regelungen ab 01.01.2014 | Steuer- pflichtig | SV- pflichtig | Pausch. LSt. |
|--|---|----------------------|------------------|-----------------|
|--|---|----------------------|------------------|-----------------|

| | | | |
|---|------|------|------|
| <p>c) Sachbezüge im Wert von 44 € monatlich (Freigrenze) (§ 8 Abs. 2 EStG)</p> <p>Trifft nur zu, wenn nicht Rabattfreibetrag oder amtliche Sachbezugswerte anzusetzen sind, nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen <u>nicht</u> auf die Folgemonate übertragen werden</p> <p>Anwendbar für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rabattgewährung durch Dritte (nicht Arbeitgeber) - Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber <u>nur</u> für den Bedarf seiner Arbeitnehmer erbringt - Geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung des Telefons am Arbeitsplatz für Ferngespräche oder des Autotelefon im Firmenwagen - Sachgeschenke aller Art - Zinersparnisse bei Arbeitgeberdarlehen <p>Warengutscheine bis 44 € monatlich können an die Mitarbeiter zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn als Sachbezug ausgegeben werden. Entscheidend ist, dass der monatliche Betrag eingehalten wird.</p> <p>Ein Sachbezug liegt auch dann vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Warengutschein übergeben wird, der auf einen Euro-Betrag ausgestellt ist - die handelsübliche Bezeichnung nicht direkt benannt wird (Warensortiment reicht aus) - eine finanzielle Erstattung auf Basis eines Gutscheines, der auf eine <u>bestimmte</u> Weise zu verwenden war, vorliegt. <p>Ein Sachbezug liegt <u>nicht</u> vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Arbeitnehmer anstelle der Sachleistung Barlohn verlangen kann - Der Barlohn nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird, sondern auf seine Weisung anderweitig verwendet wird (z.B. Verbindlichkeiten des Arbeitnehmers aus Kauf, Miete oder Darlehen) <p>☛ jedoch Umsatzsteuerpflicht für diese Sachbezüge, soweit umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbracht werden!</p> | Nein | Nein | Nein |
|---|------|------|------|

| | | | |
|---|------|------|------|
| <p>16. Studiengebühren/Fortbildung/Schulgeld</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ vom Arbeitgeber finanziert, wenn in überwiegend betrieblichem Interesse ○ Neuregelung seit 2012 Prüfkatalog der Deutschen Rentenversicherung zur Feststellung, ob betriebliches Interesse vorliegt <p>☛ In jedem Fall vor Kostenübernahme Rücksprache mit Ihrem Steuerberater oder Lohnsachbearbeiter.</p> | Nein | Nein | Nein |
|---|------|------|------|

| Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung | gesetzliche Regelungen ab 01.01.2014 | Steuer- pflichtig | SV- pflichtig | Pausch. LSt. |
|--|---|----------------------|------------------|-----------------|
| 17. Telefon-, Internet- und Computernutzung | | | | |
| steuerfrei nach § 3 Nr. 45 EStG | | Nein | Nein | Nein |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ die private Nutzung von betrieblichen PC, Internetanschlüssen und Telefonanlagen am Arbeitsplatz im Betrieb ○ die private Nutzung eines betrieblichen, also nicht dem Arbeitnehmer gehörenden PC; eines betrieblichen Internetanschlusses und eines betrieblichen Telefonanschlusses in der Wohnung des Arbeitnehmers ○ die private Nutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten betrieblichen Mobiltelefons (ggf. Höchstbetrag vereinbaren bzw. Telefonkarten) ○ die private Nutzung des betrieblichen Autotelefons ○ Software ○ IT-Service des Arbeitgebers | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ➡ Wichtig ist, dass es sich um betriebliche Geräte handelt. Um die volle Steuerfreiheit zu erreichen, dürfen sie dem Arbeitnehmer also nur zur Nutzung überlassen aber nicht übereignet werden. | | Nein | Nein | Nein |
| <ul style="list-style-type: none"> ➡ Rechtsquelle: § 3 Nr. 45 EStG, R 3.45 LStR, H 3.35 LStH 2013 | | | | |
| <p>Praxis Der Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer einen betrieblichen Personalcomputer zur privaten Verfügung und übernimmt die Kosten für den auf Namen des Arbeitnehmers laufenden Internetanschluss. Auch wenn die gesamte Nutzung dieses Gerätes im privaten Sektor liegen sollte, führt dies nicht zur Steuerpflicht. Das betriebliche Interesse, das hinter der kostenlosen Überlassung letztlich steht, wird in der o.g. Lohnsteuerrichtlinie ebenfalls großzügig ausgelegt.</p> | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ➡ Verwendet der Arbeitnehmer für die Internetnutzung eigene Geräte, gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. | | Ja | Ja | Nein |
| <p>Gestaltung: Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25% möglich soweit der Zuschuss einen Betrag von monatlich 50 € nicht übersteigt (vereinfachte Regelung über den Nachweis der dem AN entstandenen Aufwendungen).</p> | | Nein | Nein | 25% |
| <p>Vereinfachung: Es reicht, wenn der AN schriftlich erklärt, dass ihm für den Internetzugang im Kalenderjahr durchschnittlich mindestens Kosten in Höhe des AG-Zuschusses entstehen (Beleg zum Lohnkonto).</p> | | | | |
| 18. Trinkgelder | | | | |
| (§ 3 Nr. 51 EStG) ab 01.01.2002 | | Nein | Nein | Nein |
| <ul style="list-style-type: none"> - Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses als zusätzliches Entgelt von Dritten gezahlt werden (freiwillige Trinkgelder) | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - kein Rechtsanspruch im Arbeitsvertrag z.B. im Hotel- und Gaststätten-, Friseur-, Möbeltransportgewerbe | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ➡ Erklärung des Arbeitnehmers als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren | | | | |

| Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung | gesetzliche Regelungen ab 01.01.2014 | Steuer- pflichtig | SV- pflichtig | Pausch. LSt. |
|--|---|----------------------|------------------|-----------------|
|--|---|----------------------|------------------|-----------------|

| | | | | |
|---|--|----|----|------|
| Trinkgelder, auf die ein Rechtsanspruch besteht (tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Anspruch) | | Ja | Ja | Nein |
|---|--|----|----|------|

| | | | | |
|--|--|------|------|------|
| <p>19. Übernachtungskosten – Erstattung durch Arbeitgeber</p> <p>steuerfrei im Rahmen des zulässigen Werbungskostenabzugs</p> <ul style="list-style-type: none"> - tatsächliche Aufwendungen oder - Pauschbetrag von 20 € für jede Übernachtung im Inland, wenn die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich überlassen wurde (im Ausland gültige Pauschbeträge gem. BMF-Schreiben) nur steuerfreier Ersatz durch Arbeitgeber, keine Werbungskosten - kein steuerfreier Pauschbetrag, wenn Übernachtung im Fahrzeug - lässt sich der Anteil der Verpflegung im Gesamtpreis für die Übernachtung nicht feststellen, dann Kürzung <ul style="list-style-type: none"> - um 20% für Frühstück - um 40% für Mittagessen und Abendessen <p>des am Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegung bei Abwesenheit von mehr als 24 Std.</p> | | Nein | Nein | Nein |
|--|--|------|------|------|

| | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--------------------------------------|------------|-----------|---|------|------------------------------------|------|--|------|------|------|
| <p>20. Verpflegungsmehraufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerfreier Ersatz bei Auswärtstätigkeit, <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td><u>Dauer der Abwesenheit von Wohnung und bzw. erster Tätigkeitsstätte</u></td> <td style="padding-left: 20px;">Pauschbetrag Verpflegungsmehraufwand</td> </tr> <tr> <td>24 Stunden</td> <td style="padding-left: 20px;">24 €</td> </tr> <tr> <td>eintägige Dienstreisen mehr als 8 Stunden (Teildienste können kalendertäglich addiert werden)</td> <td style="padding-left: 20px;">12 €</td> </tr> <tr> <td>mehrtägige Dienstreisen An/Abreise</td> <td style="padding-left: 20px;">12 €</td> </tr> </table> <p>Nach wie vor besteht die Möglichkeit, bis zu 100% der obigen Pauschbeträge für den Arbeitnehmer steuer- u. sozialversicherungsfrei ausbezahlen, wenn dieser zusätzliche Betrag durch den Arbeitgeber mit 25% pauschal versteuert wird.</p> | <u>Dauer der Abwesenheit von Wohnung und bzw. erster Tätigkeitsstätte</u> | Pauschbetrag Verpflegungsmehraufwand | 24 Stunden | 24 € | eintägige Dienstreisen mehr als 8 Stunden (Teildienste können kalendertäglich addiert werden) | 12 € | mehrtägige Dienstreisen An/Abreise | 12 € | | Nein | Nein | Nein |
| <u>Dauer der Abwesenheit von Wohnung und bzw. erster Tätigkeitsstätte</u> | Pauschbetrag Verpflegungsmehraufwand | | | | | | | | | | | |
| 24 Stunden | 24 € | | | | | | | | | | | |
| eintägige Dienstreisen mehr als 8 Stunden (Teildienste können kalendertäglich addiert werden) | 12 € | | | | | | | | | | | |
| mehrtägige Dienstreisen An/Abreise | 12 € | | | | | | | | | | | |
| | | Nein | Nein | Ja 25% | | | | | | | | |

| | | | | |
|---|--|------|------|------|
| <p>21. Werkzeuggeld</p> <p>(§ 3 Nr. 30 EStG)</p> <p>Erstattung von Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die betriebliche Benutzung eigener Werkzeuge entstehen</p> <p>Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen sind pauschale Entschädigungen steuerfrei, soweit sie folgendes abgelten:</p> | | Nein | Nein | Nein |
|---|--|------|------|------|

| Sachverhalte und ihre Behandlung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung | gesetzliche Regelungen ab 01.01.2014 | Steuer- pflichtig | SV- pflichtig | Pausch. LSt. |
|--|---|----------------------|------------------|-----------------|
|--|---|----------------------|------------------|-----------------|

| | | | | |
|---|--|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▣ regelmäßige AfA für Werkzeuge ▣ übliche Betriebs- und Instandsetzungskosten für Werkzeuge ▣ Kosten der Beförderung der Werkzeuge zwischen Wohnung und Einsatzstelle ▣ <u>BFH-Urteil vom 21.8.95</u>: Ein pauschaler Auslagenersatz bis zu einem Betrag von etwa 50 € monatlich kann steuerfrei bleiben, wenn die pauschale Abgeltung etwa den tatsächlichen Aufwendungen entspricht. | | | | |
|---|--|--|--|--|

| | | | |
|--|------|------|------|
| <p>22. Zinersparnisse</p> <p>Bei Arbeitgeberdarlehen: Zinsvorteil als Sachbezug möglich, Vergleichszins zum Zahlungszeitpunkt ermitteln, Bagatellgrenze in Höhe von 2.600 € ohne geldwerten Vorteil</p> | Nein | Nein | Nein |
|--|------|------|------|

| | | | |
|--|------|------|------|
| <p>23. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit</p> <p>(§ 3b EStG, LStR 3b)</p> <p>Steuerfrei sind folgende Zuschläge zum Grundlohn (=Basis):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Sonntage bis 50% <input type="radio"/> gesetzliche Feiertage sowie 31.12. (ab 14 Uhr) bis 125% <input type="radio"/> Weihnachten (24.12. ab 14 Uhr, 25./26.12.) und am 1. Mai bis 150% <input type="radio"/> Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr <ul style="list-style-type: none"> - wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr für Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr bis 40% - ansonsten bis 25% <p>Gleichzeitige Inanspruchnahme der Zuschläge für Nachtarbeit und der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit, so dass sich maximal 190% ergeben können (LStR 3b.3).</p> <p>Keine Kombination von Sonn- und Feiertagszuschlag (LStR 3b.4).</p> <p>Einführung einer Stundenlohnhöchstgrenze von 25 € (ab 01.07.2006)</p> <p>-> Einzelaufstellung der SFN-Zuschläge!</p> | Nein | Nein | Nein |
|--|------|------|------|

AUSHILFEN

24. Geringfügig Beschäftigte/ Minijob

- Geringfügige Beschäftigung bis 450 € monatlich
- Arbeitgeber-Kosten 28 % bzw. 30 % pauschal
- Bei Verwendung der Lohnsteuerklassen I-IV erfolgt kein Lohnsteuerabzug, dann 28 % möglich
- Ansonsten zusätzlich 2 % pauschale Lohnsteuer, kann auch auf den AN übergewälzt werden
- Schwankender Arbeitslohn: Jahresbetrachtung 5.400 € / Teilmonat auch 450 €
- Gelegentliches Überschreiten: bei unvorhergesehenen Anlässen maximal 2x jährlich
- Neben einer Hauptbeschäftigung ist nur **eine** geringfügige Beschäftigung möglich, sonst SV-Pflicht
- Keine wöchentliche Stundenbegrenzung mehr
- Grundsätzlich gilt ein Eigenbeitrag des Arbeitnehmers zur RV von 3,9 % des Entgeltes; der Arbeitnehmer kann sich von der RV-Pflicht befreien lassen
- Selbstauskunft des Arbeitnehmers muss ausgefüllt werden
- Übergangsregelung für Altfälle (Beschäftigung bestand am 31.12.2012 bis Ende 2014)

25. Kurzfristig Beschäftigte

- Versicherungsfrei in KV / RV / AV / PV
- Keine Berufsmäßigkeit
- Keine Dauerbeschäftigung
- Kein regelmäßig wiederkehrendes Arbeitsverhältnis
- Innerhalb eines Kalenderjahres längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage
- Ggf. vorhandene Rahmenvereinbarungen auf 10 Monate beschränken
- Durchschnittlich nicht über 12 € pro Arbeitsstunde
- Rahmenarbeitsverträge anfertigen
- Lohnsteuerpauschalierung (25 %) möglich, wenn
 - Maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage
 - Durchschnittlich nicht mehr als 62 € pro Arbeitstag

26. Studenten

- Verdienst ab 450,01 € monatlich
- Niedrigste Lohnnebenkosten des AG „Werkstudentenprivileg“ nur RV-Pflicht, ansonsten SV-frei
- Abzüge: RV, AN u. AG je 9,45 % vom Bruttolohn
- bei Steuerklasse I: bis ca. 900 € keine Lohnsteuer
- Gleitzone (zwischen 450,01 € und 850 €) ist anwendbar, dadurch sinkt der RV-Beitrag des Arbeitnehmers
- Wöchentliche Arbeitszeit darf max. 20 Stunden betragen, Ausnahmen sind nur in den Semesterferien bzw. an Wochenenden möglich
- Vorsicht bei Urlaubssemester! volle SV-Pflicht in allen 4 Sparten
- Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status vor Einstellung

GLEITZONE

Hintergrund: Bei niedrigen Entgelten zwischen 450,01 € und 850,00 € SV-Ersparnis der Arbeitnehmer durch Anwendung der Gleitzone. Ab 2013 grundsätzlich volle RV-Pflicht, Befreiung durch vorherigen Antrag möglich. Übergangsregelung für Altfälle (Beschäftigung bestand am 31.12.2012 bis Ende 2014)